



## Niederschrift über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schiffweiler

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 25.09.2019  
Sitzungsnummer: GR/003/2019  
Beginn: 17:00 Uhr  
Ende: 20:30 Uhr  
Ort: Ratssaal, Rathausstraße 11, 66578 Schiffweiler

### **Anwesend:**

#### Vorsitzende/r

Herr Markus Fuchs

#### Mitglieder SPD-Fraktion

Herr Adolf Baltes  
Frau Christina Baltes  
Herr Dominik Dietz  
Frau Nadine Esseln  
Frau Priska Gassert  
Herr Ralf Gassert  
Herr Rouven Hoffmann  
Herr Sebastian Jakobs  
Herr Horst Krummenauer  
Herr Holger Maroldt  
Herr Mathias Mauermann  
Frau Helga Patschicke  
Herr Dietmar Theis  
Herr René Trapp

#### Mitglieder CDU-Fraktion

Frau Ute Beck  
Herr Jonas Franzmann  
Frau Jutta Jochum  
Herr Mathias Jochum  
Herr Manfred Leibfried  
Herr Hans-Werner Pesl  
Herr Stefan Rosar-Haben  
Herr Markus Schorr  
Frau Susanne Tornes  
Herr Markus Weber  
Herr Tobias Wiederhold

#### Mitglieder Fraktion GRÜNE

Herr Steven Klein  
Herr Thomas Riedschy

#### Mitglieder Fraktion DIE LINKE

Herr Erwin Mohns  
Frau Sandy Carmelina Stachel

#### Mitglieder FDP-FBL Fraktionsgemeinschaft

Herr Peter Holzer

#### von der Verwaltung

Herr Hans-Joachim Beyer  
Herr Hubert Dürk

Frau Jutta Gimmler  
Herr Eric Schummer

Schriftführer

Frau Angelika Martin

**Abwesend:**

Mitglieder SPD-Fraktion

Frau Anna-Lena Trapp                   entschuldigt  
Herr Detlev Zägel                       entschuldigt

Mitglieder FDP-FBL Fraktionsgemeinschaft

Frau Vera Maria Haböck               entschuldigt

Der Vorsitzende sagt, dass er am 26. Mai 2019 nach einem fairen Wahlkampf erneut zum Bürgermeister der Gemeinde Schiffweiler gewählt wurde. Seine erste Amtszeit endet am 30.09.2019. Zum erneuten Amtsantritt gehört die Ernennung. Er möchte die heutige Sitzung des Gemeinderates zum Anlass nehmen, die Ernennung durchzuführen. Im Anschluss an die Sitzung lädt er alle zu einem Umtrunk ein.

Der Erste Beigeordnete der Gemeinde Schiffweiler, Herr Mathias Jochum, freut sich, dass er dem amtierenden Bürgermeister offiziell die Urkunde für die zweite Amtszeit aushändigen darf. Hier sind zwei Personen die gegeneinander angetreten sind, wer die besten Ideen für Schiffweiler hat und die Zukunft mitgestalten darf. Vor wenigen Wochen hat der Bürgermeister mir die Ernennungsurkunde zum Ersten Beigeordneten überreicht. Heute darf ich dem Bürgermeister die Ernennungsurkunde für die zweite Amtszeit aushändigen. Die Ernennung sollte in einem würdigen Rahmen erfolgen und der finanziellen Lage der Gemeinde angepasst sein.

Der Erste Beigeordnete liest die Eidesformel vor und der Vorsitzende wiederholt die Worte.

Der Bürgermeister bedankt sich für die Ernennung und freut sich auf die Arbeit mit dem Gemeinderat in Sinne der Bürgerinnen und Bürger von Schiffweiler.

Anschließend eröffnet der Vorsitzende die 3. Sitzung des Gemeinderates, zu der mit Schreiben vom 25.09.2019 form- und fristgerecht eingeladen wurde, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Seitens der Mitglieder gibt es keine Einwände gegen die Tagesordnung, so dass über nachfolgende Punkte zu beraten war:

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

1. Einwohnerfragestunde
2. Annahme der Niederschrift GR/002/2019 vom 28.08.2019 im öffentlichen Sitzungsteil
3. Bericht über den Stand des Haushaltsvollzuges 2019 gemäß § 23 KommHVO  
Vorlage: BV/036/2019
4. Neufassung der Satzung der Gemeinde Schiffweiler über die Erhebung einer

Hundesteuer in der Gemeinde Schiffweiler zum 01.01.2020

Vorlage: BV/021/2019

5. Beratung/Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Aufstellung der Ergänzungssatzung "Lindenstraße 8a" OT Stennweiler  
Vorlage: BV/022/2019
6. Beratung/Beschlussfassung über den Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "Lindenstraße 8a" OT Stennweiler  
Vorlage: BV/023/2019
7. Beratung/Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Erweiterung der Wohnbebauung ehem. Betriebesgelände L und W, Abzweig Bahnhofstraße" OT Landsweiler-Reden  
Vorlage: BV/024/2019
8. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung von einem Überschwemmungsgebiet am Sinnerbach  
Vorlage: BV/035/2019
9. Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion über eine mögliche Öffnung des Weges von der Ecke Straße „Am Volksbad“ zum „Buchenkopf“ („ZickZack -Weg“) in Landweiler-Reden.  
Vorlage: AN/011/2019
10. Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion „Beratung und Beschlussfassung über den Zustand der Müllbehälter/Mülleimer an öffentlichen  
Vorlage: AN/010/2019
11. Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion bezüglich Mülleimer  
Vorlage: AN/008/2019
12. Antrag der SPD Fraktion zum Thema illegale Müllentsorgung  
Vorlage: AN/003/2019
13. Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion zur Schaffung eines zentralen Containerstandortes  
Vorlage: AN/004/2019
14. Antrag SPD-Fraktion zu E-Ladestationen  
Vorlage: AN/002/2019
15. Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion zur Verkehrssituation Mühlbachhalle  
Vorlage: AN/005/2019
16. Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion bezüglich Blumenbeet / Pflanzbeete  
Vorlage: AN/007/2019
17. Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion zum Bau eines Planschbeckens im Freibad  
Vorlage: AN/006/2019
18. Anfragen und Mitteilungen

## **Öffentlicher Teil**

### **zu 1        Einwohnerfragestunde**

Auf Frage des Vorsitzenden gibt es keine Wortmeldungen.

**zu 2      Annahme der Niederschrift GR/002/2019 vom 28.08.2019 im öffentlichen Sitzungsteil**

Einstimmig, bei einer Stimmenthaltung wegen Nichtteilnahme, wird die Niederschrift GR/002/2019 vom 28.08.2019 im öffentlichen Sitzungsteil angenommen.

**zu 3      Bericht über den Stand des Haushaltsvollzuges 2019 gemäß § 23 KommHVO  
Vorlage: BV/036/2019**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 23 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) ist der Gemeinderat nach den örtlichen Bedürfnissen während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten:

• **Stand des Abschluss- und Feststellungsverfahrens**

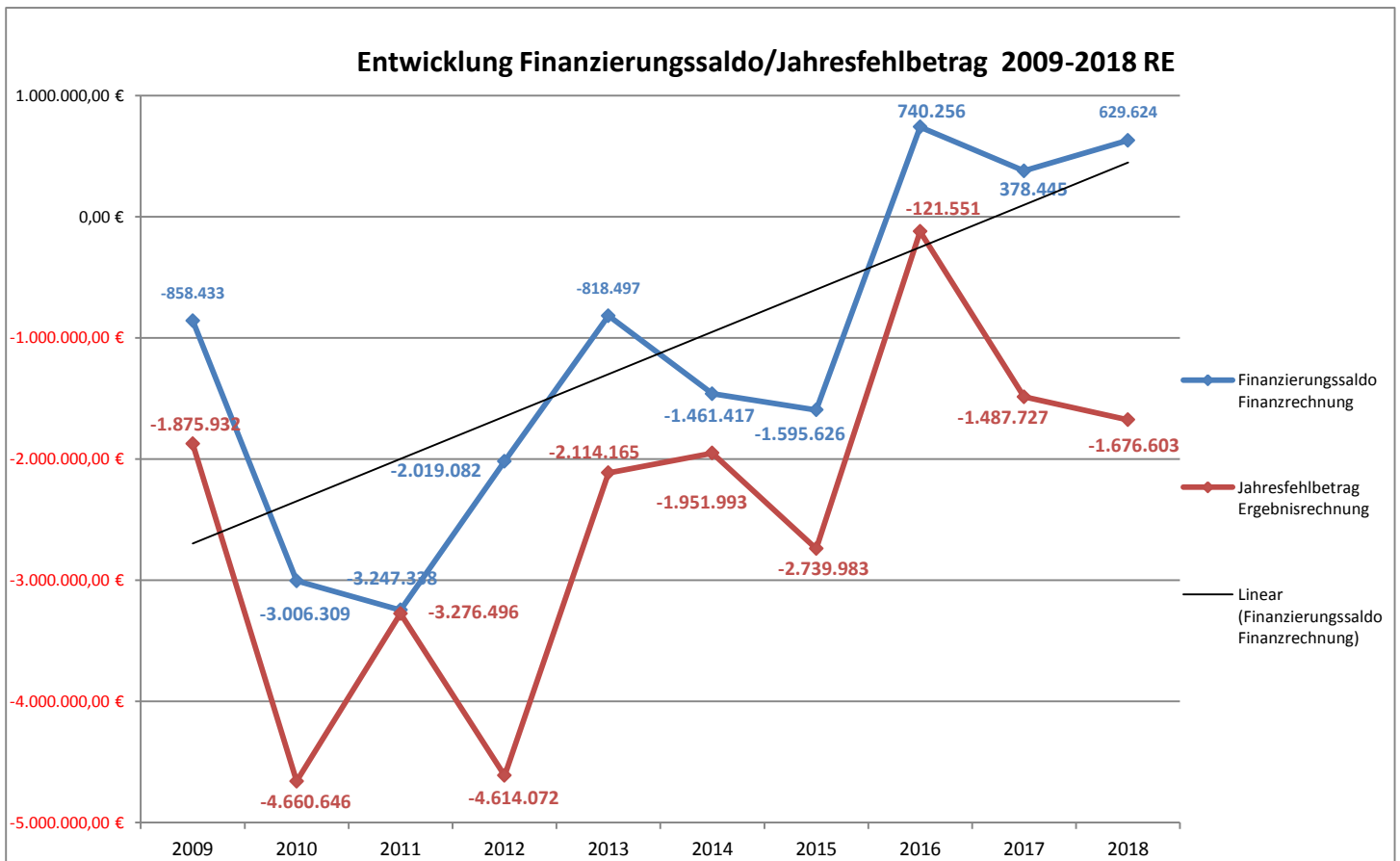
Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Schiffweiler wurde mit einem Jahresfehlbetrag von – 1.487.727,06 € vom Gemeinderat am 31.10.2018 festgestellt. In der 47. KW 2018 erfolgte die Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Schiffweiler und daran anschließend in der Zeit vom 26.11. – 07.12.2018 die öffentliche Auslegung.

Der (vorläufige) Jahresabschluss 2018 wurde von der Finanzverwaltung erstellt. Gegenüber der Planung mit einem Fehlbedarf von –3.671.404,-- € schließt der Jahresabschluss stark verbessert mit einem vorläufigen Fehlbetrag von –1.676.602,77 € ab. Gegenüber der Planung ergaben sich Mehrerträge von 1.273T€ (+ 5,25 %) und Aufwandsminderungen von 722T€ (= -2,6 %).

Derzeit findet die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Saar, Neunkirchen (Gemeinderatsbeschluss vom 31.01.2019) statt. Anschließend kann die Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss und die Beratung über die Feststellung im Gemeinderat voraussichtlich erneut fristgemäß (gemäß § 101 Abs. 2 KSVG bis zum 31.12.2019) erfolgen. Nach derzeitiger Abstimmung mit der Prüfungsgesellschaft soll der Jahresabschluss 2018 in der Novembersitzung 2019 behandelt werden.

Auf Grund ihrer Defizitsituation ist die Gemeinde Schiffweiler seit dem Haushaltsjahr 2011 verpflichtet, einen Haushaltssanierungsplan aufzustellen. In diesem Konsolidierungsprozess ist zunächst gefordert das strukturelle zahlungsbezogene Defizit (= Finanzrechnung) bis zum Jahr 2024 auf Null zurückzuführen. Das heißt, die Gemeinden dürfen ab 2024 keine neuen Kassenkredite zur Finanzierung der laufenden Ausgaben mehr aufnehmen. Danach ist weiterhin auch der Ergebnishaushalt (also einschließlich der Abschreibungen) auszugleichen.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung des Finanzierungssaldo und der Jahresfehlbeträge von 2009 – 2018:



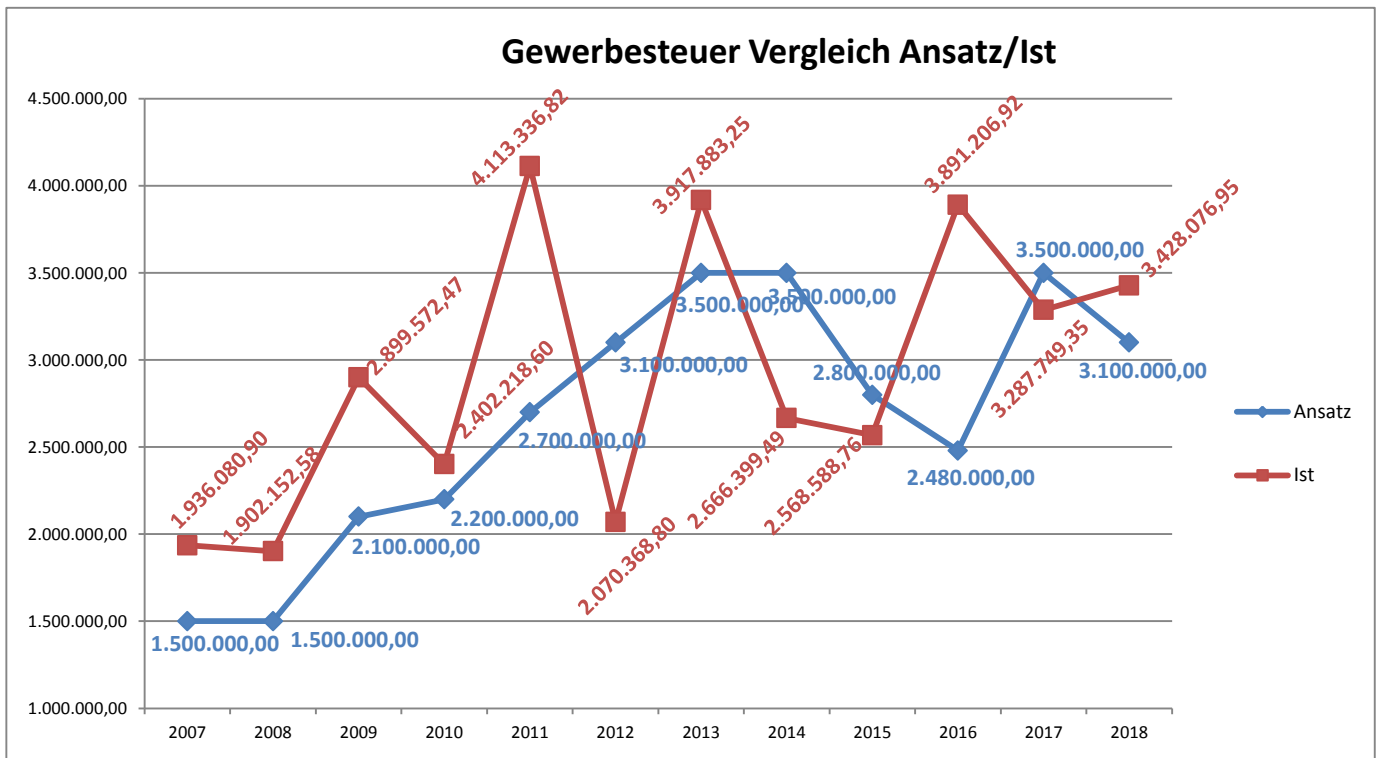
- **Haushaltsplan 2019 und Genehmigung**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 der Gemeinde Schiffweiler wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.12.2018 beschlossen. Mit Schreiben vom 28.01.2019 erteilte die Kommunalaufsicht beim Landesverwaltungsamt in St. Ingbert die erforderlichen kommunalaufsichtlichen Genehmigungen. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Schiffweiler wurde daraufhin in der 6. KW d. J. im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Schiffweiler veröffentlicht und anschließend in der Zeit vom 11.02. – 22.02.2019 öffentlich ausgelegt.

- **Haushaltsvollzug**

Wie bei der Haushaltsverabschiedung prognostiziert, haben sich die Rahmenbedingungen 2019 gegenüber dem Vorjahr deutlich verbessert. Die Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich sind gegenüber dem Vorjahr um 1,8 Mio. gestiegen und gleichzeitig ist die größte Ausgabeposition der Gemeinde die Kreisumlage um über 1 Mio. gesunken. Daher wurde für den Ergebnishaushalt (Erträge ./ Aufwendungen) 2019 mit einem Planverlust von -357 T € kalkuliert. Der Finanzhaushalt (Einzahlungen ./ Auszahlungen) 2019 sieht ein positives Finanzierungssaldo vor, womit die Liquiditätskredite zurückgeführt werden können.

Die Gewerbesteuererträge der Gemeinde Schiffweiler unterliegen größeren Schwankungen, die im kommunalen Finanzausgleich erst zeitversetzt durch Anpassungen der Schlüsselzuweisungen kompensiert werden. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Gewerbesteuer von 2007 – 2018:



Nach der aktuellen Veranlagung ergibt sich ein voraussichtliches Gewerbesteuerergebnis 2019 von über 5 Mio. € bei einem Planansatz von 3,1 Mio. €. Dieser historisch betrachtet Höchststand der Gewerbesteuererträge der Gemeinde Schiffweiler beinhaltet allerdings einen Einmaleffekt von ca. 1,4 Mio. €. Dieser basiert auf einer Teilbetriebsveräußerung eines Unternehmens, die zu einem atypischen Betriebsergebnisses (=Gewerbesteuermessbetrag 2019) führte.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die Mehreinzahlungen bei der Gewerbesteuer zu einer größeren Steuerkraft der Gemeinde führen und dadurch in den Folgejahren (hier bereits ab 2020) zu geringen Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (=Schlüsselzuweisungen) führen werden.

Da im Haushaltssanierungsverfahren unter Vorgaben einer Normalentwicklung das zahlungsbezogene Defizit maßgeblich ist, wird die aktuelle Finanzrechnung 2019 (mit Stand 02.09.2019) betrachtet (siehe Anlage):

Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 18) beläuft sich aktuell auf + 3.125.472,18 € (Plan 2.017.278,00 €).

Von der Summe der veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 26,70 Mio. € sind aktuell 18,73 Mio. € realisiert, was einem Erfüllungsgrad von ca. 70 % entspricht. Bei der Abrechnung des zweiten Quartals des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer war gegenüber dem ersten Quartal ein starker Rückgang von 450 T€ zu verzeichnen. Die Entwicklung des dritten und vierten Quartals bleibt daher abzuwarten. Bei den Gemeinschaftssteuern (Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und Umsatzsteuer) könnte wegen der Konjunkturertrübung eine Entwicklung leicht unter den im Plan kalkulierten 6,69 Mio. € eintreten. Dieser wird jedoch durch die Entwicklung bei den Gemeindesteuern (Gewerbesteuer wie oben erläutert) überkompensiert.

Die Schlüssel- und Sonderschlüsselzuweisungen des Landes sind wie geplant mit 9,4 Mio. € eingetreten. Die Bedarfszuweisungen werden voraussichtlich auch plankonform verlaufen. Eine Steigerung gegenüber dem Plan wird sich aus den Zuweisungen aus dem kommunalen Entlastungsfonds ergeben. Diese belaufen sich 2019 auf voraussichtlich knapp 400 T€ bei einem Planansatz von 200 T€. Zum aktuellen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass die beiden einnahmeträftigsten Zeilen 1 Steuern (12,576 Mio. €) und Zuwendungen (10,78 Mio. €) somit leicht über Plan abschließen werden.

Von der Summe der veranschlagten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 24,68 Mio. € sind aktuell 15,6 Mio. € finanzwirksam verausgabt, was einem Erfüllungsgrad von 63 % entspricht. Weiterhin ist die Kreisumlage die größte Auszahlungsposition des Gemeindehaushaltes. Diese beläuft sich plankonform auf 8,298 Mio. € und ist gegenüber dem Vorjahr um 1.040 T € gesunken. Das Jahresergebnis wird somit wieder abhängig von den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen. Von den veranschlagten 5,086 Mio. € sind aktuell 2,8 Mio. € verausgabt. Der Großteil der im Ergebnishaushalt veranschlagten Sanierungen wird im 2. Halbjahr zur Auszahlung gelangen.

Die Gemeinde profitiert weiterhin von dem niedrigen Zinsniveau. Erneut können ebenfalls die Ansätze der Zinserträge aus dem aktiven Schuldenmanagement generiert werden.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeile 32) beläuft sich aktuell auf – 542.459,25 € (fortgeschriebener Ansatz – 2,121 Mio. €).

Von den 860 T € veranschlagten investiven Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen (Gewerbeflächen und Baugrundstücke) sind aktuell 389 T € generiert. Bei den Einzahlungen aus Beiträgen sind die Lengertstraße und Mittelstraße plankonform abgerechnet und bereits größtenteils vereinnahmt. Die Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen sind gegenüber der Planung noch rückläufig, da die korrespondierenden Auszahlungen der laufenden Baumaßnahmen ebenfalls noch nicht getätigt sind.

Der aktuelle Stand der Umsetzung der investiven Maßnahmen ergibt sich aus der beigefügten Anlage. Aktuell sind von 10,333 Mio. € Auszahlungsermächtigungen 1,56 Mio. € zahlungswirksam verausgabt. Der aktuelle Stand der Maßnahme ist jeweils erläutert.

Diese sind jedoch gemäß § 19 Abs. 1 KommHVO als Ermächtigungsübertragung in die Folgejahre übertragbar, soweit die Finanzierung gewährleistet ist. Im Anhang des jeweiligen Jahresabschlusses sind diese jeweils ausgewiesen und werden maßnahmenbezogen erläutert.

Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeile 40) beläuft sich auf – 871.419,07 € (fortgeschriebener Ansatz: 535.672,- T€).

Er ergibt sich aus der Rückzahlung von Liquiditätskrediten i.H.v. 300.000,--- € und den bisher geleisteten 571.419,07 € Tilgungsauszahlungen zur Bedienung der bestehenden investiven Darlehensverträge.

Investive Kreditmittel wurden bisher nicht aufgenommen. Hier besteht noch eine Kreditermächtigung von 2.552.950,- €. Diese ergibt sich mit 1.006.050,-- € aus den genehmigten investiven Krediten des Haushaltsjahres 2018. Es ist vorgesehen die Kreditmittel 2019 im Oktober/November d.J. aufzunehmen. Die genehmigten investiven Kreditmittel 2019 von 1.546.900,- € werden voraussichtlich in 2019 nicht mehr in Anspruch genommen und ins Folgejahr übertragen.

Die Liquiditätskredite summieren sich aktuell auf 34,8 Mio. € (Ermächtigung Haushaltssatzung 37,0 Mio. €). Der im Dezember 2018 verabschiedete Finanzhaushalt 2019 sah eine

Rückführung der Liquiditätskredite von ca. 900 T€ vor. Durch die hier dargestellten Entwicklungen wird davon ausgegangen, dass eine höhere Rückführung der Liquiditätskredite in 2019 möglich sein wird.

Der Anfangsbestand (01.01.2019) an liquiden Mitteln belief sich auf 1.111.641,68 €. Die Änderung des Bestandes beträgt derzeit 1.901.343,07 €, so dass die Gemeinde aktuell noch über liquide Mittel in Höhe von 3.012.984,75 € verfügt.

Durch die Entwicklung bei der Gewerbesteuer 2019 wird aktuell davon ausgegangen, dass mit dem Jahresabschluss 2019 der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigen wird (=ausgeglichener Haushalt in der Rechnung 2019 gemäß § 82 Abs. 3 KSVG).

Abschließend noch zwei wichtige Hinweise:

- Hebesatzentwicklung 2018 Saarland

Das Statistische Amt des Saarlandes hat im März 2019 die Entwicklung der Hebesätze 2018 veröffentlicht. Die gewogenen Landesdurchschnittshebesätze betragen im Saarland 2018 für die

- Grundsteuer A:	298 %	(Schiffweiler: 280 %)
- Grundsteuer B:	439 %	(Schiffweiler: 420 %)
- Gewerbesteuer	445 %	(Schiffweiler: 420 %)

- Saarlandpaktgesetz im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren

Das Saarlandpaktgesetz wird einerseits die Grundlage für die Übernahme von strukturellen Kassenkrediten durch das Land schaffen und andererseits die Rückführung der verbleibenden Kassenkredite verbindlich vorgeben. Außerdem regelt das SaarlandpaktG, dass den Gemeinden Investitionszuweisungen i. H. von insgesamt 20 Mio. € pro Jahr gewährt werden und dass die Mittel des kommunalen Entlastungsfonds (KELF) der Jahre 2020-2022 für Investitionen sowie für Sanierungsmaßnahmen größeren Umfangs zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch wird ab 2020 auch das Haushaltsaufstellungs- und Genehmigungsverfahren komplett neu geregelt. Weitere Informationen folgen.

Der Kämmerer Eric Schummer erläutert ausführlich die Verwaltungsvorlage. Es ergeben sich keine weiteren Fragen.

### **Beschluss:**

Die Mitglieder nehmen den Stand des Haushaltsvollzuges zur Kenntnis.

### **zu 4 Neufassung der Satzung der Gemeinde Schiffweiler über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Schiffweiler zum 01.01.2020 Vorlage: BV/021/2019**

### **Sachverhalt:**



Die Gemeinde Schiffweiler erhebt die Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a Satz 1 Grundgesetz.

Nach § 3 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland (KAG) sind die Gemeinden verpflichtet eine Hundesteuer zu erheben.

Die Hundesteuer gehört zu den herkömmlichen Aufwandsteuern, weil das Halten eines Hundes über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht und einen Aufwand erfordert. Mit der Hundesteuer werden vornehmlich ordnungspolitische Ziele verfolgt. Sie soll z. B. dazu beitragen, die Zahl der Hunde zu begrenzen.

Die aktuelle Hundesteuersatzung der Gemeinde Schiffweiler datiert in der Fassung der siebten Änderungssatzung vom 04. Oktober 2006. Im Dezember 2018 hat die Gemeinderatsfraktion „Die Linke“ eine weitere Änderung beantragt. Im März und April 2019 wurde dem Gemeinderat eine komplette Neufassung der Hundesteuersatzung vorgelegt, die jeweils vertagt wurde:

Mit Schreiben vom 29.06.2017 hat der Saarländische Städte- und Gemeindetag (SSGT) aufgrund der Bitte der Arbeitsgemeinschaft (AG) der Steuerämter im Saarland gemeinsam mit der AG eine Mustersatzung erarbeitet und den Kommunen zugesandt.

Hintergrund der Bitte der Arbeitsgemeinschaft war, dass man eine einheitliche Satzung im Saarland anvisiert.

Hier gibt es derzeit sehr unterschiedliche Tatbestände in den Satzungen gerade was das Thema Ermäßigung/Befreiung betrifft (z.B.: Hunde aus dem Tierheim / Ausland, Hundehaltung bei Arbeitslosigkeit, Behinderungen, Hunde mit speziellen Prüfungen, Zwingerrunde etc.)

Im Jahr 2001 wurde eine Steuerermäßigung/-Befreiung bei Bezug von Sozialleistungen bzw. Tierheimhunden durch den Gemeinderat abgelehnt. Hier wurde lt. Aktenlage im Vorfeld bei verschiedenen Kommunen angefragt wie es dort gehandhabt wird. Zum damaligen Zeitpunkt war eine derartige Ermäßigung/Befreiung bei den befragten Kommunen nirgends vorgesehen. Im Dezember 2018 beantragte die Gemeinderatsfraktion Die Linke, die Aufnahme eines weiteren Steuerbefreiungstatbestandes. Daher wurden die Kommunen des Landkreises Neunkirchen erneut abgefragt bzw. die Satzungen im Internet eingesehen. Ermäßigungen bei Sozialleistungen nach § 4 der Mustersatzung hat lediglich die Gemeinde Spiesen-Elversberg, hier wird eine Ermäßigung bei Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gewährt. Aus Sicht der Gemeindeverwaltung ist eine Hundesteuersatzung kein geeignetes Mittel um sozialpolitische Akzente zu setzen.

Steuerbefreiung für Hunde aus Tierheimen nach § 3 der Mustersatzung gewähren die Gemeinde Merchweiler sowie die Stadt Neunkirchen für 12 Monate, die Gemeinde Spiesen-Elversberg für 12 Monate bei bestimmten Tierheimen, die Stadt Ottweiler für 6 Monate für Hunde aus saarländischen Tierheimen.

In der Dezember Sitzung des Gemeinderates wurde bereits die Mustersatzung des SSGT sowie die Anmerkungen hierzu den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Auch die vom Saarländischen Städte- und Gemeindetag gemachten Anmerkungen zur Muster-Hundesteuersatzung werden erneut der Vorlage beigelegt.

Gleichzeitig wird auf die Stellungnahme der Justitiarin des Saarländischen Städte- und Gemeindetages, Frau Spanke, vom 07.12.2018 hingewiesen, wonach man immer den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG im Auge behalten soll, da es derzeit viele Befreiungstatbestände gibt in der Satzung. Mit Neufassung der Satzung sollen diese drastisch reduziert werden und somit eine gerechtere Besteuerung erzielt werden.

In Ihrem Antrag vom 07.04.2019 beantragt die Gemeinderatsfraktion Die Linke erneut die Aufnahme von Steuerbefreiungen für Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), bzw. Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und beruft sich hier auf die Mustersatzung des SSGT. Diese Mustersatzung sieht aber keine Befreiung sondern lediglich eine Ermäßigung vor.

Eine Entscheidung ob man gewisse Befreiungs-/Ermäßigungsgründe in die Satzung aufnehmen soll ist vom Gemeinderat zu fällen. Die Verwaltung sieht dies eher skeptisch und ist aus Gründen der Steuergerechtigkeit nicht für eine Aufnahme von Ermäßigungen bei Bezug von Sozialleistungen oder Hunden aus Tierheimen oder dem Ausland.

§ 2 der Mustersatzung sieht einen erhöhten Steuersatz für gefährliche Hunde vor. Da es in der Gemeinde Schiffweiler lediglich einen gemeldeten Listenhund gibt wollte die Verwaltung auf die Einführung einer erhöhten Steuer verzichten. Mit Antrag vom 07.04.2019 beantragt die Gemeinderatsfraktion Die Linke jedoch eine Aufnahme. In den kreisangehörigen Gemeinden erhebt Eppelborn einen Satz von 300,00 €, die Gemeinden Illingen und Spiesen-Elversberg erheben jeweils den 3-fachen Steuersatz. Die Kreisstadt Neunkirchen sowie die Stadt Ottweiler und Gemeinde Merchweiler erheben keinen erhöhten Steuersatz für gefährliche Hunde.

Ob und in welcher Höhe ein erhöhter Steuersatz für gefährliche Hunde in die Satzung aufgenommen werden soll, hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Derzeit, Stand 27.08.2019, sind 1.696 Hunde in der Gemeinde Schiffweiler gemeldet, hiervon sind 41 sog. „Zwingerhunde“, für welche nach der bisherigen Satzung eine Ermäßigung gewährt wird.

Hierzu führt der SSGT auf Seite 5 Punkt 4 aus, dass eine solche Ermäßigung nicht gewährt werden kann, da die Hundehaltung ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken, also der Einkommenserzielung dient und somit gewerbliche Hundezüchter ohnehin nicht steuerpflichtig sind. Die bisher unter der Zwingersteuer ermäßigten Hunde müssten somit normal angemeldet werden, wenn hier keine gewerbliche Zucht vorliegt. Sollte eine gewerbliche Zucht vorliegen, wäre ein Gewerbe anzumelden. Bisher liegt keine einzige Gewerbeanmeldung wegen Hundezucht vor.

§ 8 der Mustersatzung sieht vor, dass eine Hundesteuermarke vergeben wird. In der derzeit gültigen Satzung werden Steuermarken immer mit einer Gültigkeit für 2 Jahre vergeben. Dies bedeutet einen erheblichen Aufwand bei der Versendung der Bescheide und hat wenig effektiven Nutzen, da mittlerweile fast jeder Hund gechippt oder tätowiert ist und bei sog. Fundhunden beim Bauhof der Chip ausgelesen werden kann. Viele Hundebesitzer wollen auch keine Marke am Halsband befestigen. In den kreisangehörigen Gemeinden hat lediglich Spiesen-Elversberg noch Dauermarken, ansonsten gibt es im Landkreis Neunkirchen keine Hundemarken. Da die Gemeinde auf Dauerbescheide umgestellt hat, wird vorgeschlagen auf die Versendung von Hundesteuermarken zu verzichten.

Aufgrund der vorgemachten Ausführungen wird eine generelle Satzungsänderung unter Zugrundelegung der Mustersatzung des Saarländischen Städte- und Gemeindetages vorgeschlagen, welche in der Anlage beigefügt ist.

Der Vorsitzende bezieht sich auf die Ausarbeitung der Hundesteuersatzung der Fraktion „Die Linke“, die den Mitgliedern mit der Einladung zugegangen ist. Der Hauptausschuss hat über diese Satzung beraten und empfiehlt einstimmig unter § 2 einen **3-fachen Steuersatz** für gefährliche Hunde. Weiterhin soll § 3 Steuerbefreiung Abs. 3 ergänzt werden, dass die Steuerbefreiung befristet für 6 Monate erteilt wird, für Hunde aus einem **saarländischen** Tierheim. § 8 Abs. 4 sollte entfallen, da hierfür keine Gesetzesgrundlage besteht. Mit 5 Nein- bei 4-Ja-Stimmen lehnt der Hauptausschuss bei § 4 Abs. 3 eine Ermäßigung für einen Hund für

den Personenkreis mit Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter, bei Erwerbsminderung oder Arbeitslosengeld II ab.

Mitglied Maroldt –SPD- lehnt weiterhin eine Steuerbefreiung aus sozialen Gründen ab, da der Aufwand der hier von der Verwaltung geleistet werden muss, nicht mit dem Ertrag vergleichbar ist. Für viele Menschen die Sozialleistungen beziehen ist es unangenehm, die Vermögensverhältnisse offenzulegen um eine Steuerbefreiung zu erhalten.

Mitglied Mohns –Die Linke- möchte über die einzelnen Änderungen abstimmen.

Mitglied Jochum –CDU- empfiehlt der Einfachheit halber über die Satzung abzustimmen. Über den Antrag zu § 4 Abs. 3 sollte eine gesonderte Abstimmung erfolgen.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die vorgelegte Satzung mit den vorgeschlagenen Änderungen, außer § 4 Abs. 3.

Mit 16 Ja-Stimmen bei 14 Gegenstimmen beschließt der Gemeinderat § 4 Abs. 3 in die Hundesteuersatzung aufzunehmen.

### **Beschluss:**

Mit 16 Ja-Stimmen bei 14 Gegenstimmen wird die Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schiffweiler entsprechend der Empfehlung des Hauptausschusses beschlossen, einschließlich der Steuerermäßigung für einen Hund gem. § 4 Abs. 3 für Bezieher von ALGII, Grundsicherung im Alter, bei Erwerbsminderung sowie bei Hilfe zum Lebensunterhalt.

### **zu 5      Beratung/Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Aufstellung der Ergänzungssatzung "Lindenstraße 8a" OT Stenweiler** **Vorlage: BV/022/2019**

### **Sachverhalt:**

Die Planung umfasst die Grundstücke im Bereich des Abzweigs Lindenstraße in Stenweiler (Lindenstraße 8a), Flurstücke 907/104 sowie teilweise 904/83. Die Grundstücke befinden sich bereits im Außenbereich, so dass eine Bebauung in der Vergangenheit auf der Grundlage des § 34 BauGB seitens der Unteren Bauaufsicht abgelehnt wurde. Die Gemeinde beabsichtigt deshalb, gem. § 1 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 34 Abs. 4 BauGB, den zuvor genannten Bereich durch den Erlass einer Satzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit einzubeziehen und somit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohnhauses zu schaffen.

Es handelt sich hierbei um eine maßvolle Erweiterung/Abrundung des Innenbereichs, zumal es sich hier um eine Fläche handelt, die auf der gegenüberliegenden Seite einer bereits einseitig bebauten Straße liegt. Ein Anspruch auf Aufstellung einer solchen Satzungen besteht nicht (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB); ein derartiger Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden. Damit wird berücksichtigt, dass die Entscheidung über den Erlass einer ent-

sprechenden Satzung durch das Gesetz in ein bestimmtes, mit zahlreichen Sicherungen ausgestattetes Rechtsetzungsverfahren verwiesen wird, um auf diese Weise zu gewährleisten, dass die weitgehend in die planerische Gestaltungsfreiheit der Gemeinde gestellte Bebauungsplanung den rechtsstaatlichen Anforderungen einer angemessenen Abwägung und eines hinreichend durchschaubaren Verfahrensgang gerecht wird. Infolgedessen darf sich eine Gemeinde nicht auf eine Satzung/Bebauungsplan außerhalb des im BauGB geregelten Verfahrens (auch nicht durch Vertrag) festlegen und damit dem Gemeinderat vorbehaltenen Satzungsbeschluss vorgreifen. Für den vorgesehenen Geltungsbereich der Satzung stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan eine Wohnbaufläche dar, so dass diese mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

OR Stenweiler, BPA sowie Gemeinderat haben die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für diesen Bereich befürwortet, so dass mit Beschluss vom 28.03.2019 das entsprechende Aufstellungsverfahren in die Wege geleitet wurde. Das Verfahren wurde durch das Büro Kern-Plan Illingen begleitet. Die Verfahrenshoheit lag nach wie vor in den Händen der Gemeinde. Die Ergänzungssatzung wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Wie bei jeder Bauleitplanung hat die Gemeinde auch hier das Abwägungsgebot zu beachten. Danach hat die Gemeinde – als Trägerin der Planungshoheit – bei der Aufstellung der Satzung, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und auch untereinander gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Verfahrens fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden in der Zeit vom 29.04. bis 31.05.2019 statt. Parallel hierzu wurde die Öffentlichkeit beteiligt. Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Seitens der Bürgerinnen und Bürger wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die geäußerten Anregungen sind in der beigefügten Verwaltungsvorlage aufgeführt und in die Planung eingestellt. Die Verwaltung empfiehlt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend dieser Verwaltungs- bzw. Abwägungsvorlage.

Der Vorsitzende informiert, dass der Bau- und Planungsausschuss sowie der Ortsrat eine einstimmige Empfehlung ausgesprochen haben.

### **Beschluss:**

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beiliegenden Verwaltungs- bzw. Abwägungsvorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung.

**zu 6            Beratung/Beschlussfassung über den Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "Lindenstraße 8a" OT Stenweiler  
Vorlage: BV/023/2019**

### **Sachverhalt:**

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Lindenstraße 8a“ gem. § 3 Abs. 4, Satz 1 Nr. 3 BauGB kann nunmehr der Beschluss über die Satzung – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil

(Teil B) – erfolgen. Ebenso kann die Begründung zur Ergänzungssatzung gebilligt werden.

Die Verwaltung sollte gleichfalls beauftragt werden, den Satzungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen, damit dieser auch Rechtskraft erlangt.

Seitens der Verwaltung kann die entsprechende Beschlussfassung empfohlen werden.

### **Beschluss:**

Die Ergänzungssatzung „Lindenstraße 8 a „ OT Stenweiler –bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) wird– gem. § 12 KSVG und § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einstimmig als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss über die Ergänzungssatzung „Lindenstraße 8a „ gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**zu 7      Beratung/Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Erweiterung der Wohnbebauung ehem. Betriebsgelände L und W, Abzweig Bahnhofstraße" OT Landsweiler-Reden  
Vorlage: BV/024/2019**

### **Sachverhalt:**

Herr Thomas Leusch, Kreisstraße 45, Landsweiler-Reden, ist Eigentümer der ehem. Betriebsfläche der Firma Leusch & Weyrich in der Bahnhofstraße. Bereits im Jahr 2016 wurde auf Antrag sowie auf Kosten des Herrn Leusch ein Bauleitplanverfahren zum Abschluss gebracht, um die bauplanungsrechtliche Grundlage zur Errichtung von drei freistehenden Wohnhäusern in diesem Bereich zu schaffen. Östlich und unmittelbar angrenzend an diesen Bebauungsplan befindet sich eine weitere Fläche mit einer Größe von ca. 1.050 m<sup>2</sup>. Es handelt sich hierbei um das Flurstück 255/5, welches sich ebenfalls im Eigentum des Herrn Thomas Leusch befindet und auf dem das ehemalige Aufenthaltsgebäude der Fa. Leusch & Weyrich steht. Eine im Jahr 2018 gestellte Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dieser Fläche wurde durch die Untere Bauaufsichtsbehörde – trotz Erteilung des Einvernehmens zu dem Vorhaben durch die Gemeinde – negativ beschieden. Das Vorhaben ist somit ohne bauplanungsrechtliche Grundlage an dieser Stelle nicht genehmigungsfähig.

Aus diesem Anlass beantragt Herr Leusch zur Schaffung der notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen, die Aufstellung eines Bebauungsplanes für diesen Bereich. Dieser „neue“ Bebauungsplan würde damit den bereits westlich dieses Grundstücks vorhandenen B-Plan „Wohnbebauung ehemaliges Betriebsgelände L und W, Abzweig Bahnhofstraße“ entsprechend erweitern. Das Plangebiet ist derzeit nicht an das örtliche Verkehrsnetz angebunden. Die öffentlich-rechtliche Erschließung soll daher über die Eintragung einer „Baulast“ auf den durch die Erschließung betroffenen Grundstücken zur Bahnhofstraße hin gesichert werden.

Das Verfahren soll nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt werden.

Alle Kosten des Verfahrens werden von dem Vorhabenträger, Herrn Thomas Leusch über-

nommen. Die Abwicklung bzw. die Verfahrensbetreuung erfolgt durch das Büro KernPlan, Kirchenstraße 12, Illingen. Die Verfahrenshoheit verbleibt nach wie vor bei der Gemeinde.

Der Antrag des Herrn Leusch sowie Planentwurf mit Begründung sind in der Anlage beige-fügt.

Für die Einleitung des Verfahrens sowie die Freigabe der Entwürfe für die Trägerbeteiligung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit sind verschiedene Beschlüsse zu fassen.

Die entsprechende Beschlussfassung kann seitens der Verwaltung empfohlen werden.

Der Ortsrat Landsweiler-Reden sowie der Bau- und Planungsausschuss haben eine einstimmige Empfehlung ausgesprochen, so der Vorsitzende.

### **Beschluss:**

1. Einstimmig beschließt der Gemeinderat, die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Wohnbebauung ehemaliges Betriebsgelände L und W, Abzweig Bahnhofstraße“ OT Landsweiler-Reden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll gemäß § 13a i. V. m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren erfolgen.
2. Ebenso beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Billigung des vom Büro KernPlan vorgelegten Entwurfes des Bebauungsplanes „Erweiterung Wohnbebauung ehemaliges Betriebsgelände L und W, Abzweig Bahnhofstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung. Es wird Freigabe für das weitere Verfahren mit öffentlicher Auslegung und paralleler Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden erteilt.

### **zu 8      Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung von einem Überschwemmungsgebiet am Sinnerbach Vorlage: BV/035/2019**

#### **Sachverhalt:**

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz - Oberste Wasserbehörde - beabsichtigt, auf Grund § 79 Abs. 2 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324), die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an den Nebengewässern der Blies und der Nahe mit Nebengewässern. Fachliche Grundlage für die räumliche Abgrenzung ist ein Hochwasserereignis, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist (HQ100). Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in Saarbrücken.

Die Karten sind gemäß § 79 Abs. 2 SWG bei den betroffenen Kommunen und bei Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz für die Dauer eines Monats zur Einsicht und Stellungnahme für jedermann auszulegen. Dies erfolgt im Zeitraum vom 28.08. bis 27.09.2019 im Bau- und Umweltamt der Gemeinde Schiffweiler, Zimmer 5, weiterhin sind die Unterlagen online bereitgestellt ([www.saarland.de/237898.htm](http://www.saarland.de/237898.htm)). Schriftliche Stellungnahmen der Kommunen und Privatpersonen können bis zum 11.10.2019 eingereicht werden.

Die für die Gemeinde Schiffweiler relevante Karte und Erläuterungen zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete sind den Unterlagen beigelegt.

Anbei werden die Informationen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zusammengefasst:

Die festzusetzenden Überschwemmungsgebiete befinden sich an Gewässerbereichen mit signifikantem Hochwasserrisiko. In der Gemeinde Schiffweiler ist der Gewässerabschnitt des Sinnerbachs zwischen Zusammenfluss von Mühl- und Klinkenbach und der Gemarkungsgrenze zu Neunkirchen auf einer Länge von ca. 500 Metern betroffen.

Konkret umfasst das Überschwemmungsgebiet folgende Gebäude und Grundstücke: Hausnummer 1-21 südlich der Kreisstraße, Hausnummer 4-10a nördlich der Kreisstraße, Hausnummer 1-13 östlich der Neunkircher Straße, Hausnummer 1-31 nördlich Im Geißbrunnen.

Folgende Gewerbebetriebe liegen innerhalb dieses Überschwemmungsgebietes: Autohaus Zimmer, Lidl-Markt, Getränke Adams, Firma A. Holzer, Schreinerei Morgenstern.

Für die betroffenen Grundstücke ergeben sich Einschränkungen bezüglich der baulichen Nutzung und der Errichtung und Nutzung von Heizölverbraucheranlagen:

In einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten hinsichtlich des Hochwasserschutzes besondere Schutzvorschriften. Nach § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen grundsätzlich untersagt. Die zuständige Behörde kann allerdings nach § 78 Absatz 5 WHG davon abweichend die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen.

Weiterhin sind nach § 78a Absatz 1 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 WHG und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Beispiele für grundsätzlich untersagte bauliche Anlagen:

Eine Anlage ist dann baulich relevant, wenn sie mit dem Erdboden verbunden, d. h. ortsfest und aus Bauprodukten hergestellt ist. Folgende bauliche Anlagen sind im Überschwemmungsgebiet beispielsweise grundsätzlich untersagt:

- Neubebauung
- Anbau eines Wintergartens an das Wohnhaus
- Carports und Garagen
- Garten- und Gewächshäuser
- Scheunen
- Grenzzaun, Mauern, Wälle, dichte Hecken, die den Wasserabfluss behindern können
- Errichtung von Holzlagern und –verschlügen

Beispiele für Anlagen, für die keine Anzeige- oder Genehmigungspflicht besteht:

- Außenleuchten oder Briefkästen mit Standfuß
- Bänke oder gemauerte Sitzecken in Gärten oder Gartenmöbel
- Baugerüste
- Bienenfreistände oder Vogelhäuser
- Einzelne Schaukeln oder ähnliche Spielanlagen für Kinder
- Gartenkamine
- Sandkästen
- Skulpturen und sonstige Kunstwerke bis zu 2 Meter Höhe
- Teppichklopf- oder Wäschetrockenvorrichtungen

Für folgende Maßnahmen an bestehenden Gebäuden, die grundsätzlich Bestandsschutz genießen, wird keine wasserrechtliche Genehmigung benötigt:

- Aufstockung oder Sanierung eines Gebäudes, wenn die Grundfläche nicht verändert wird
- Veränderungen der Raumaufteilung innerhalb eines Gebäudes
- Hauseingangsüberdachungen
- Umnutzungen, wenn es sich nicht um eine höherwertige Nutzung, z.B. Lager zu Wohnraum, handelt

Die folgenden Vorhaben im Garten innerhalb eines Überschwemmungsgebiets sind nicht verboten und bedürfen keiner wasserrechtlichen Zulassung:

- Gestaltung des privaten Gartens durch Blumen- oder Gemüsebeete
- Anpflanzung einzelner Bäume und Sträucher
- Umgraben des Gartens

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen grundsätzlich verboten (§ 78c WHG). Unter einer Heizölverbraucheranlage im Sinne des Wasserrechts ist hierbei eine Anlage zur Lagerung von Heizöl zu verstehen (vgl. AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Dies entspricht im privaten Bereich einem Heizöltank. Ein Kesseltausch zur Modernisierung einer Bestandsanlage im privaten Bereich (z. B. neues Ölheizgerät) im Rahmen einer Heizungsmodernisierung fällt nicht unter diesen Begriff und ist in der Regel wasserrechtlich nicht relevant.



Soll bei einer bestehenden Anlage jedoch der Heizöltank getauscht werden, handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Heizölverbraucheranlage. Der neue Heizöltank muss dann hochwassersicher errichtet und ausgeführt werden. Darüber hinaus müssen alle bestehenden Anlagen hochwassersicher nachgerüstet werden. Hierzu gelten folgende Übergangsfristen:

In einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet bis zum 05.01.2023, in einem Risikogebiet nach § 78b WHG (z.B. Gebiete hinter Hochwasserschutzanlagen) bis zum 05.01.2033. Nach der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasser- und Starkregenrisikomanagements (FRL-HWS) ist die hochwassersichere Nachrüstung von Heizöltanks in Überschwemmungsgebieten bis zu 1.000 € förderfähig.

Aus Sicht der Verwaltung sind im vorliegenden Verfahren der Schutz des Allgemeinwohls (Schutzgut Wasser, beispielsweise vor Verunreinigung durch wassergefährdende Stoffe) sowie der Gesundheit und des Eigentums Einzelner vor den Gefahren durch Hochwasser gegenüber den Einschränkungen am Eigentum der Betroffenen Grundstücke abzuwägen.

Grundsätzlich ist die Hochwasserproblematik in dem betroffenen Bereich des Sinnerbachs aufgrund massiver Eingriffe in den Gewässerverlauf (Uferverbau, Querbauwerke, Verrohrung) nachvollziehbar.

Bei der Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Wasserabflussmenge des Sinnerbachs im Gebiet der Gemeinde Schiffweiler maßgeblich durch die Einleitung des Grubenwassers am Standort Reden beeinflusst ist. Sollte es zu einer Änderung der Grubenwassereinleitung kommen, würde sich dies auch auf die Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes auswirken und es wäre mit einer Reduzierung der Überschwemmungsfläche zu rechnen. Hierbei ist mit dem LUA zu klären, inwiefern die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes geändert wird.

Weiterhin ist die räumliche Ausdehnung des dargestellten Überschwemmungsgebietes nicht vollständig plausibel. Hier sollte eine Überprüfung insbesondere der Überschwemmungsbereiche nördlich der Kreisstraße (u. A. Lidl-Markt), sowie im Bereich des Autohaus Zimmer und Getränke Adams erfolgen und die räumliche Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes reduziert werden, um eine weitere bauleitplanerische Entwicklung zu ermöglichen. Denn innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen grundsätzlich untersagt und damit auch die Erweiterung der ansässigen Gewerbebetriebe. Wenn auch die Möglichkeit auf Ausnahme durch Einzelfallprüfung nach §78 Absatz 5 WHG bestehen würde.

### **Beschluss:**

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, dass die Verwaltung mit dem Verfassen einer Stellungnahme bezüglich der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Sinnerbach mit folgenden Einwänden beauftragt wird:

- Berücksichtigung einer reduzierten Wasserabflussmenge bei einer möglichen Einstellung der Grubenwassereinleitung und dementsprechend einer reduzierten Überschwemmungsfläche durch Erstellung einer alternativen Modellrechnung.
- Überprüfung und Reduzierung der dargestellten Überschwemmungsfläche nördlich der Kreisstraße, sowie im Bereich des Autohaus Zimmer und Getränke Adams und

- Überprüfung der Aussparung der Grundstücke Kreisstraße 15 und 17 aus der Überschwemmungsgebietsfläche.

**zu 9      Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion über eine mögliche Öffnung des Weges von der Ecke Straße „Am Volksbad“ zum „Buchenkopf“ („ZickZack - Weg“) in Landweiler-Reden.  
Vorlage: AN/011/2019**

**Antragstext:**

Mit Schreiben vom 13.09.2019 beantragt die CDU-Gemeinderatsfraktion die Aufnahme des Tagesordnungspunktes

**„Beratung und Information über eine mögliche Öffnung des Weges von der Ecke Straße „Am Volksbad“ zum „Buchenkopf“ („ZickZack -Weg“) in Landweiler-Reden“**

Mitglied M. Jochum –CDU- sagt, dass der Weg seit Jahren durch einen Bauzaun gesperrt ist. Eine weitere Nutzung wäre aufgrund des gefährlichen Baumbestandes nicht mehr möglich.

Viele ältere Menschen jedoch benötigen diesen Wege um ihn als Abkürzung für die täglichen Besorgungen zu nutzen. Eine Öffnung des Weges ist daher aus Sicht der CDU-Fraktion erneut zwingend zu prüfen. Auch eine Nutzung auf „eigene Gefahr“ nach Rückschnitt von Ästen sollte hierbei ins Auge gefasst werden sowie eine Kostenschätzung vorgelegt werden, innerhalb welchen finanziellen Rahmens dieser wieder instand gesetzt und zur Nutzung freigegeben werden könnte.

Viele Bürgerinnen und Bürger haben ihre Unterstützung bei einem möglichen Projekt „Öffnung des Zick-Zack-Weges“ angeboten und wären bereit zu helfen. Evtl. könnte die Maßnahme auch über ein Bürgerprojekt realisiert werden.

Mitglied Maroldt –SPD- berichtet, dass etliche Buchen einsturzgefährdet sind und bei einer Öffnung des Weges gefällt werden müssen. Für die SPD-Fraktion ist das nicht nur ein finanzieller sondern auch ein optischer Aspekt. Er könne sich einen kahlen Buchenkopf nicht vorstellen. Alternativ könnte auch ein Sammeltaxi eingesetzt werden, damit die Anwohner nicht vom Gemeinschaftsleben abgetrennt werden.

Bauamtsleiter Dürk lehnt die Freigabe des Weges auf „eigene Gefahr“ aufgrund des Haftungsrisikos ab. Der Fußweg musste vor Jahren für eine öffentliche Nutzung gesperrt werden. Die Verkehrssicherheit der Treppenanlage war nicht mehr gegeben und macht eine Komplettsanierung der Anlage erforderlich. Zudem ist eine erhebliche Gefährdung der Nutzer durch den Baumbestand gegeben. Auch hierzu wurden damals nähere Untersuchungen angestellt. Es ergab sich, dass nahezu der komplette Baumbestand im Bereich um den Fußweg zu roden sei, was die Erosionsgefahr erheblich vergrößert hätte. Von umfangreichen Fällungen wurde abgeraten.

Der Vorsitzende schlägt vor, dass das Bauamt die Kosten für die Öffnung des Weges ermittelt und alternativ Angebote für das Einsetzen eines Sammeltaxis einholt.

**zu 10      Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion „Beratung und Beschlussfassung  
über den Zustand der Müllbehälter/Mülleimer an öffentlichen  
Vorlage: AN/010/2019**

**Antragstext:**

Mit Schreiben vom 09.09.2019 beantragt die CDU-Gemeinderatsfraktion die Aufnahme des Tagesordnungspunktes

**„Beratung und Beschlussfassung über den Zustand der Müllbehälter/Mülleimer an öffentlichen Plätzen und Behebung der Mängel durch Vermüllung“**

in die nächste Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2019 aufzunehmen.

Mitglied M. Jochum –CDU- berichtet über den desolaten Zustand der Mülleimer an öffentlichen Plätzen. Tiere picken den Müll aus den Gefäßen und Hundekotbeutel, Papier und sonstige Abfälle fliegen durch Überfüllung wild umher. Dies ist kein schöner Anblick und sollte behoben werden. Er schlägt vor, andere Behältnisse evtl. mit Deckel zu beschaffen bzw. die Leerungszyklen zu verkürzen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass bereits 20 Müllgefäße umgerüstet und 10 weitere bestellt sind. Für den Austausch entstehen Kosten von 60 bis 70 € für jedes Müllgefäß.

**zu 11      Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion bezüglich Mülleimer  
Vorlage: AN/008/2019**

**Antragstext:**

Mit Schreiben vom 06.09.2019 beantragt die SPD-Gemeinderatsfraktion die Aufnahme des Tagesordnungspunktes

**„Beratung und Beschlussfassung bezüglich Mülleimer“**

in die nächste Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2019 aufzunehmen.  
Der Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion ist als Anlage beigefügt.

Mitglied Maroldt –SPD- spricht die Mülleimerstruktur in der Gemeinde an. Die SPD-Fraktion empfiehlt weniger Müllbehälter aufzustellen, damit der Verursacher seinen Müll Zuhause entsorgt. Nur an neuralgischen Punkten mit erhöhtem Publikumsverkehr sollten gemeindeeigene Müllbehälter mit Deckel aufgestellt werden.

Mitglied Jochum –CDU- lehnt eine Reduzierung der Müllbehälter ab.

Der Vorsitzende sagt, dass die Standplätze der Mülleimer überprüft werden. Es könne nicht sein, dass an einer Wiesenfläche alle 100 m ein Mülleimer installiert sei.

Auf Anfrage von Mitglied Klein –Die Grünen- erwidert der Vorsitzende, dass derzeit noch kein konkreter Plan für eine Reduzierung der Mülleimer ausgearbeitet sei.

Mitglied Rosar-Haben vertritt die Meinung, dass Kotbeutel in den Büschen landen, wenn Mülleimer nicht in ausreichender Zahl vorgehalten werden. Das sei sehr bedenklich.

## **zu 12      Antrag der SPD Fraktion zum Thema illegale Müllentsorgung Vorlage: AN/003/2019**

### **Antragstext:**

Mit E-Mail vom 12. September beantragt die SPD Gemeinderatsfraktion folgenden Tagesordnungspunkt

### **Thema Illegale Müllentsorgung**

zur Beratung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates am 25. September 2019 aufzunehmen.

Der Antrag der SPD Fraktion ist in der Anlage aufgeführt.

Mitglied Maroldt –SPD- bittet Möglichkeiten zu prüfen, illegale Müllentsorgung verstärkt zu ahnden. Da dieses Problem in den letzten Jahren stark angestiegen ist, sollte durch das Ordnungsamt verstärkt kontrolliert werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Ordnungsamt die Containerstandorte regelmäßig im Rahmen der Außendiensttätigkeit der Verkehrsüberwachung kontrolliert. Ebenso geht das Ordnungsamt sofort Hinweisen auf illegale Müllentsorgung nach. Dort wo es konkrete Hinweise auf die Entsorger gibt oder sogar Zeugenaussagen vorliegen, werden entsprechende Bußgeldverfahren eingeleitet. Die Höhe des Bußgeldes richtet sich hierbei nach der Menge der entsorgten Abfälle.

Aufgrund der letzten Veränderungen bei der Polizei hat sich die Zahl der täglich eingehenden Anrufe und Beschwerden massiv erhöht, ebenso hat sich unsere Gesellschaft derart verändert, dass immer mehr Beschwerden an das Ordnungsamt herangetragen werden, so dass eine weitere Verdichtung der Kontrollen der Containerstandorte mit dem vorhandenen Personal nicht möglich ist.

Oftmals gibt es aber keinerlei Hinweise auf die Entsorger, so dass die Gemeinde nach § 10 des saarländischen Abfallgesetzes zur Entsorgung dieser illegalen Abfälle gesetzlich verpflichtet ist.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die illegale Müllentsorgung ein gesellschaftliches Problem darstellt. Der Ortsrat Schiffweiler hat zu diesem Problem vorgeschlagen, die Umhausungen an den Containerplätzen zurückzubauen. Vielleicht könnten mit dieser Maßnahme Personen davon abgehalten werden, Müll illegal vor den Containern zu deponieren. Er informiert weiter, dass nicht alle Dinge die von der Verwaltung zur Anzeige gebracht werden, vor Gericht erfolgreich sind. Das Ergebnis ist oft unbefriedigend.

**zu 13      Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion zur Schaffung eines zentralen Containerstandortes**  
**Vorlage: AN/004/2019**

**Antragstext:**

Mit Schreiben vom 06.09.2019 beantragt die SPD-Gemeinderatsfraktion die Aufnahme des Tagesordnungspunktes

**„Beratung und Beschlussfassung der Schaffung eines zentralen Containerstandortes“**

in die nächste Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2019 aufzunehmen.  
Der Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion ist als Anlage beigefügt.

Der Ortsrat Heiligenwald hat sich in seiner Sitzung am 19.08.2019 einstimmig dafür ausgesprochen, dass der Gemeinderat Schiffweiler schnellstmöglich eine zentrale Stelle für Glas-, Pappe- und Kleidercontainer einrichten möge.

Ebenfalls sollen die tatsächlichen Kosten für die zusätzliche Müllentsorgung für die Jahre 2017, 2018 und 2019 bei der Verwaltung erfragt werden. Im Sinne der Bürger sollte die illegale Vermüllung nicht mehr hingenommen werden.

Der Vorsitzende erklärt, dass der EVS für die Containerstandorte verantwortlich ist. Ein Containerstandplatz sollte fußläufig im Umkreis von 600 m zu erreichen sein. Hinzu kommt die Standortfrage. Der Vorsitzende sieht keine Chance einen zentralen Containerstandort einzurichten.

Mitglied Mohns –Die Linke- ist der Meinung, dass aufgrund eines Bundesgesetzes der EVS für die haushaltsnahe Entsorgung von PPK zuständig ist und die Diskussion hierüber nicht zielführend sei.

**zu 14      Antrag SPD-Fraktion zu E-Ladestationen**  
**Vorlage: AN/002/2019**

**Antragstext:**

Mit Schreiben vom 06.09.2019 beantragt die SPD-Gemeinderatsfraktion die Aufnahme des Tagesordnungspunktes

**„Beratung und Beschlussfassung bezüglich E-Ladestationen“**

in die nächste Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2019 aufzunehmen.  
Der Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion ist als Anlage beigefügt.

Mitglied Maroldt –SPD- ist der Auffassung, dass eine Ladestation für E-Mobilität an zentralen Standorten geschaffen werden sollte. Dies könnten z. B. das Rathaus Schiffweiler, Mühlbachhalle, Itzenplitzer Weiher, Freibad Landsweiler-Reden und der Alte Schulhof in Stennweiler sein.

Hierzu sagt der Vorsitzende, dass die Errichtung geeigneter Ladestationen an den vorgeschlagenen Standorten sinnvoll erscheint. Die Verwaltung geht davon aus, dass hier von Kombiladestationen für PKW und E-Bike gesprochen wird.

Da nicht nur die technischen Versorgungsmöglichkeiten an den Standorten geprüft werden müssen, sondern auch die Wartung und Abrechnung ein maßgeblicher Faktor sind, ist hier die Einschaltung eines Dienstleisters sinnvoll.

Die Verwaltung wird die Standortprüfung und die weitere Vorgehensweise (insbesondere die Konditionen) mit der KEW erörtern.

Mitglied Mohns –Die Linke- fügt hinzu, dass das Antragsverfahren für Fördermittel am 30.10.2019 ausläuft.

**zu 15      Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion zur Verkehrssituation Mühlbachhalle**  
**Vorlage: AN/005/2019**

**Antragstext:**

Mit Schreiben vom 06.09.2019 beantragt die SPD-Gemeinderatsfraktion die Aufnahme des Tagesordnungspunktes

**„Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Verkehrssituation an der Mühlbachhalle“**

in die nächste Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2019 aufzunehmen.  
Der Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion ist als Anlage beigefügt.

Mitglied Maroldt –SPD- sagt, dass die Personen, die die Kinder zur Schule bringen, bis vor die Schule fahren und dort wenden. Diese Verkehrssituation ist für die Schüler sehr schlecht.

Es sollte ein Konzept entwickelt werden, das die Situation für die Schulkinder verkehrstechnisch entschärft.

Bauamtsleiter Dürk kennt die Situation sehr gut und die Verwaltung hat bereits den Ausbau der Bushaltestelle zurückgestellt und mit einem Verkehrsplaner die Situation erörtert. Eine optimale Lösungsmöglichkeit wurde bisher noch nicht gefunden. Es wird weiter nach Lösungsansätzen gesucht.

Mitglied Rosar-Haben fragt nach, warum die Eltern vor die Schule fahren müssen und diese Zuwegung überhaupt nutzen. Es könnte doch eine „Bringzone“ eingerichtet werden.

**zu 16      Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion bezüglich Blumenbeet / Pflanzbeete  
Vorlage: AN/007/2019**

**Antragstext:**

Mit Schreiben vom 06.09.2019 beantragt die SPD-Gemeinderatsfraktion die Aufnahme des Tagesordnungspunktes

**„Beratung und Beschlussfassung bezüglich Blumenbeete / Pflanzbeete“**

in die nächste Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2019 aufzunehmen.  
Der Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion ist als Anlage beigefügt.

Mitglied Maroldt –SPD- sagt, dass die SPD-Fraktion von der Versiegelung der Pflanzbeete Abstand nehmen möchte. Das Erscheinungsbild der Pflanzbeete sollte gerade an den Durchgangsstraßen erheblich verbessert und ansehnlicher werden.

Der Vorsitzende erwidert, dass die Mitarbeiter des Bauhofes bemüht sind, die Beete ordnungsgemäß zu pflegen, was gerade in der Vegetationsphase oft sehr schwierig ist. Er verweist auf einen Grundsatzbeschluss vor einigen Jahren, kleinere und mittlere Pflanzflächen, insbesondere im Verkehrsraum zu versiegeln, um den Pflegeaufwand geringer zu halten. Dies erfolgte auf der Grundlage der Personalausstattung des Bauhofes. Einige Maßnahmen wurden bereits umgesetzt.

Mitglied Klein –Die Grünen- verweist in diesem Zusammenhang auf ein einsprechendes Förderprogramm, an dem die Gemeinde sich beteiligen sollte.

Mitglied Jochum –CDU- zeigt sich überrascht, dass die SPD-Fraktion jetzt eine andere Richtung einschlägt und sich gegen den Rückbau von Pflanzbeeten und für mehr Grün ausspricht.

Mitglied Riedschy –Die Grünen- spricht die Entsiegelung von Flächen an, die auch im Wahlprogramm von Bündnis90/Die Grünen thematisiert wurde. Die Entsiegelung verschiedener Flächen wird vermutlich eine Aufstockung der Personalstärke im Bauhof nach sich ziehen. Als gelungenes Beispiel nennt er die alte Brücke in Saarbrücken Richtung St. Johanner Markt. Er könne sich vorstellen, dass durch ehrenamtliches Engagement, Beetpaten oder mit Hilfe der NAS die Bewässerung in den Sommermonaten umgesetzt werden könnte.

Der Vorsitzende erwidert, dass es in Schiffweiler bereits viele Beetpaten gibt.

**zu 17      Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion zum Bau eines Planschbeckens im Freibad  
Vorlage: AN/006/2019**

**Antragstext:**

Mit Schreiben vom 06.09.2019 beantragt die SPD-Gemeinderatsfraktion die Aufnahme des Tagesordnungspunktes

**„Beratung und Beschlussfassung bezüglich dem Bau eines Planschbeckens im Freibad“**

in die nächste Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2019 aufzunehmen.  
Der Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion ist als Anlage beigelegt.

Der Vorsitzende sagt, dass die Verwaltung derzeit in Gesprächen mit der FAMIS ist, die eine Machbarkeitsstudie erstellt, wie die technischen Anlagen im Freibad aufgerüstet und die Einrichtung an Attraktivität gewinnen kann. Aus diesem Grunde findet er es weniger geschickt, jetzt ein Planschbecken zu installieren.

Auf Frage zu dem Zeitfenster antwortet Bauamtsleiter Dürk, dass der Auftrag bereits erteilt sei und bis Ende des Jahres 2019 mit einem Ergebnis gerechnet werden kann. Sollten die Pläne umgesetzt werden, müsste das Bad für ca. ein Jahr komplett geschlossen werden.

**zu 18      Anfragen und Mitteilungen**

Der Vorsitzende verweist auf die Jahresberichte des Jugendpflegers aus den Jahren 2017 und 2018, die den Mitgliedern vorliegen. In diesem Zusammenhang informiert er über die Planungen zum 10-jährigen Jubiläum des JUZ Schiffweiler.

Er verweist auf ein Schreiben vom SaarForst über die aktuelle Situation des Waldes und der Forstwirtschaft im Saarland, das den Mitgliedern per Mail am 20.09.19 zugestellt wurde.

Auf Anfrage der Fraktion –Die Linke- teilt der Vorsitzende mit, dass 43.444 Badegäste im Jahr 2019 das Freibad besucht haben. An Umsatzerlösen sind 62.047,77 € zu verzeichnen.

Die CDU-Fraktion bittet mit Schreiben vom 09.09.2019 um Auskunft über den Stand zum Neubau Kindergarten Stenweiler.



Bauamtsleiter Dürk sagt, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.08.2019 die Ausschreibung zum Bau der Kita in Rücksprache mit dem MBK aufgehoben hat. Des Weiteren wurden die verschiedenen möglichen Vorgehensweisen angesprochen und auf das unbedingte Erfordernis der Abstimmung mit der Fach- und Förderbehörde hingewiesen. Erst danach können nähere Aussagen getätigt werden. Dieser Abstimmungstermin findet am 09.10.2019 statt. Die Verwaltung wird in der Oktobersitzung hierüber berichten.

Mitglied M. Jochum –CDU- regt an, in dem Gespräch auch eine evtl. Vergrößerung der Einrichtung von 8 auf 10 Gruppen anzusprechen, da der Bedarf auf jeden Fall vorhanden ist.

Weiterhin gibt es eine Anfrage der Fraktion –Die Linke- zu Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden, die laut Bauamtsleiter Dürk bereits in der GR-Sitzung 12/2018 beantwortet wurde. Herr Dürk sichert eine Überarbeitung zu und wird diese Herrn Mohns zur Verfügung stellen.

Die Fraktion –Die Linke- fragt mit Schreiben vom 25.09.2019 nach dem Sachstand „Installation von Fahrradstellplätzen im Rahmen der Bike+Ride Offensive der Deutschen Bahn.“

Hierauf erklärt der Vorsitzende, dass abschließbare Boxen für die Bahnhöfe Landsweiler-Reden und Schiffweiler angeschafft werden sollen. Bei einer Förderquote von 95 % müssen die Anträge bis Ende November gestellt werden.

Mitglied Weber –CDU- fragt an, ob die Streckenführung für die Rallye am 23. November 2019 bekannt ist.

Herr Beyer antwortet, dass der Verkehrsbehörde die Streckenführung noch nicht vorliegt. Laut Geschäftsordnung des Gemeinderat wurde die Entscheidung zu diesem Thema dem Ausschuss für Natur, Umwelt und Gemeindeentwicklung übertragen.

Mitglied Tornes –CDU- beanstandet, dass bei der letzten Rallye die Streckenführung bereits im Ausschuss behandelt wurde, obwohl der Ortsrat noch nicht gehört war. Der Ortsrat hat sich dann gegen den Streckenverlauf ausgesprochen.

Mitglied D. Dietz –SPD- weist Frau Tornes daraufhin, dass der Ortsrat über dieses Thema nicht beraten kann, sondern ihm nur ein Informationsrecht zusteht.

Mitglied Mohns –Die Linke- wünscht sich, dass die Gemeinde eine einheitliche Stellungnahme abgibt und nicht dass das Ordnungsamt die Strecke befürwortet und das Umweltamt sich dagegen ausspricht.

Mitglied Klein –Die Grünen- fragt an, welche Mittel für die Fassadenbegrünung im Haushalt stehen und wieviel Gelder zwischenzeitlich abgerufen wurden.

Dem Vorsitzenden sind die Zahlen nicht bekannt, er wird diese nachliefern.

Mitglied Dietz –SPD- interessiert, ob es nach Installation der Videoüberwachung an der Schule in Schiffweiler wieder Vorfälle von Vandalismus gab. Weiter fragt er nach dem Stand der Spielpätze Mühlbach und Landsweiler-Reden.

Der Vorsitzende antwortet, dass an der Schule kein Vandalismus mehr zu verzeichnen ist, seit die Videoüberwachung installiert ist. Zum Thema Spielpätze sagt er, dass ISEK erstellt ist und jetzt die Fördergelder für die Spielpätze beantragt werden können.

Mitglied Wiederhold –CDU- fragt nach dem Stand Verkehrsberuhigung Josefstraße.

Der Vorsitzende informiert, dass hierzu Gespräche geführt wurden und man sich darauf verständigt habe, zunächst einmal Blumenkästen im Straßenbereich aufzustellen. Diejenigen die das wünschten, sind auch bereit, die Pflege der Kästen zu übernehmen. Derzeit gibt es noch Lieferschwierigkeiten bei den Blumenkübeln.

Auf Anfrage von Frau Tornes –CDU- zu dem umgefahrenen Blumenkübel in der Leipziger Straße erwidert der Vorsitzende, dass dieser vom Bauhof repariert und anschließend wieder aufgestellt wird.

Mitglied Riedschy –Die Grünen- bezieht sich auf einen Artikel im Mitteilungsblatt vom 18.09.2019 „SPD-Gemeinderatsfraktion informiert“ über die jetzige politische Besetzung im Gemeinderat. Es wird von der großen 5-Parteien-Koalition als Anti-SPD-Liga gesprochen. Er stellt klar, dass sich 5 Parteien zu einer Koalition zusammengeschlossen haben. Jede Partei musste dabei Zugeständnisse und Abstriche machen. Die Koalition bezeichnet sich als „Zukunftsbündnis für Schiffweiler“ und ist nicht auf Konfrontation aus sondern will kooperieren. Wer die Vereinbarung liest, wird erkennen, dass wir durchaus auch mit der stärksten Fraktion zusammenarbeiten unter der Prämisse, für unsere Bürgerinnen und Bürger eine lebens- und liebenswerte Gemeinde Schiffweiler zu erwirken. Wir wünschen uns eine respektvolle Zusammenarbeit.

---

Markus Fuchs  
Vorsitzender

---

Angelika Martin  
Protokollführerin

---

1. Unterzeichner

---

2. Unterzeichner